Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Secrétariat d'Etat aux migrations **SEM**

23. April 2024

Bericht

Parlamentarische Initiative Barrile (19.464) «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug»

Statistische Umfrage bei den kantonalen Migrationsbehörden im Auftrag der SPK-N vom 12. Oktober 2023

1. Ausgangslage

Das Parlament hat der parlamentarischen Initiative Barrile (19.464) «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug» Folge gegeben. Anschliessend hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) erarbeitet, um die Voraussetzungen für den Nachzug von ausländischen Familienangehörigen zu einer Schweizerin oder einem Schweizer zu lockern. Für sie sollen die gleichen Bedingungen gelten wie beim Familiennachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen in Anwendung des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens.

Der Entwurf hebt die Voraussetzung auf, wonach ausländische Familienangehörige in auf- und absteigender Linie für den Nachzug zu Schweizerinnen und Schweizern im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats sein müssen. Nach geltendem Recht sind nur die Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von dieser Voraussetzung ausgenommen. Von der vorgeschlagenen Regelung profitieren sowohl Kinder von Schweizerinnen und Schweizern und von deren Ehegatten bis zum Alter von 21 Jahren oder darüber hinaus, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird. Davon betroffen sind auch die eigenen Verwandten und die Verwandten des ausländischen Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird. In der Regel sind dies die Eltern der ausländischen Ehegatten. Zudem muss in Übereinstimmung mit dem FZA eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein. Analog zum FZA werden auch die bestehenden Fristen für die Einreichung des Gesuchs um Nachzug der Kinder bis zu 18 Jahren und der Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern aufgehoben. Der Entwurf sieht ausserdem vor, dass die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige einer Schweizerin oder eines Schweizers künftig vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung abhängig gemacht werden kann, wenn ein besonderer Integrationsbedarf gemäss den Kriterien des AIG besteht.

Gemäss dem Bericht der SPK-N vom 22. Juni 2023 kann die Zahl der vom Gesetzesentwurf betroffenen Personen nicht beziffert werden. Dazu müsste bekannt sein, wie viele Schweizerinnen und Schweizer, die ausländische Familienangehörige haben oder in Zukunft haben werden, einen Familiennachzug gemäss der vorgeschlagenen Regelung anstreben.[1]

Der Bundesrat hat am 23. August 2023 zum genannten Bericht der SPK-N Stellung genommen. Er beantragt Eintreten und lädt das Parlament ein, die statistischen Daten zu ergänzen und die Verfassungsmässigkeit der Vorlage zu prüfen, um in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können.[2]

Die Stellungnahme enthält eine Tabelle, in der die von den kantonalen Behörden zwischen 2002 und 2022 bewilligten Gesuche um Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern, zu Angehörigen von EU/EFTA-Staaten und zu Drittstaatsangehörigen zahlenmässig aufgelistet sind. Der Bundesrat hält fest, dass die Zahlen zum Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern hauptsächlich Ehegatten betreffen und dass ein Teil dieser Ehegatten tatsächlich von der im Entwurf der SPK-N vorgesehenen Möglichkeit eines Nachzugs von Verwandten in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, Gebrauch machen wird. Die Anzahl solcher Gesuche ist schwer vorherzusagen, da die jeweiligen Familiensituationen und Abhängigkeitsverhältnisse nicht bekannt sind.

Der Bundesrat hält in seiner Stellungnahme weiter fest, dass die kantonalen Migrationsbehörden für die Erteilung und die Verweigerung von Bewilligungen für den Familiennachzug zustän-

[1] BBl **2023** 1584.

[2] BBl **2023** 1998.

dig sind, weshalb das EJPD über keine Statistiken zu den abgelehnten Gesuchen von Schweizerinnen und Schweizern verfügt. Aus diesem Grund hat der Bundesrat das Parlament aufgefordert, für die Beratung des Gesetzesentwurfs die massgebenden Statistiken im Bereich des Familiennachzugs beizuziehen. Dabei ist insbesondere die Zahl der von den kantonalen Behörden abgelehnten Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern zu berücksichtigen. Der Bundesrat weist jedoch auch darauf hin, dass nicht beziffert werden kann, wie viele Gesuche wegen den fehlenden Perspektiven auf Grund des geltenden Rechts gar nicht gestellt wurden. Zudem muss im Sinn eines Nachholeffekts damit gerechnet werden, dass diese Gesuche nachträglich gestellt werden, insbesondere während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des erweiterten Familiennachzugs.

2. Inhalt des Auftrags und Methodik

Die SPK-N hat an der Sitzung vom 12. Oktober 2023 die Bundesverwaltung, respektive das Staatssekretariat für Migration (SEM) beauftragt, bei den Kantonen Daten zu Familiennachzugsgesuchen zu erheben und der Kommission zu unterbreiten, die aufgrund des geltenden Rechts abgelehnt wurden. Gleichzeitig hat die Kommission das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, zur Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfs mit Artikel 121*a* (Steuerung der Zuwanderung) und Artikel 8 (Rechtsgleichheit) der Bundesverfassung (BV) Stellung zu nehmen. Diese Analyse ist Gegenstand eines separaten Berichts des BJ.

Das SEM hat am 22. Januar 2024 über die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) den kantonalen Migrationsbehörden einen Fragebogen zugestellt, mit Antwortfrist bis am 23. Februar 2024 (siehe Anhang). Er betrifft gemäss dem Auftrag der SPK-N insbesondere statistische Angaben zur Anzahl der verweigerten Bewilligungen für den Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern (Art. 42 AIG) im Zeitraum 2016–2023 (vgl. Frage 1 Bst. a).

Die kantonalen Behörden wurden zudem um Angaben zu den betroffenen Personenkategorien (Frage 1 Bst. b) und zu den Gründen für die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung (Frage 2) gebeten. Sie wurden auch gefragt, ob und in welchem Umfang eine Umsetzung des Gesetzesentwurfs gemäss ihren bisherigen Erfahrungen zu mehr Gesuchen führen würde und welche Art des Familiennachzugs am stärksten davon betroffen wäre (vgl. Frage 3).

Die die Auswertung und eine Zusammenfassung der eingegangenen Antworten von 19 Kantonen und drei Städten sind in den Ziffern 3 und 4 enthalten.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage bei den Kantonen

Allgemeines

19 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH) sowie die Städte Bern, Biel und Thun haben die drei Fragen vollständig oder teilweise beantwortet.

Sieben Kantone (BS, GE, GL, LU, SO, VS, ZG) haben nicht Stellung genommen.

Anzahl verweigerter Bewilligungen zwischen 2016 und 2023 (Frage 1 Bst. a)

Nur wenige Kantone haben dazu detaillierte Angaben gemacht, da gemäss der Mehrheit der Umfrageteilnehmer keine entsprechenden Statistiken geführt werden. Gemäss den verwertbaren Statistiken (AG, AI, BE, JU, NE, SH, TI, VD, Städte Bern und Thun) für die Jahre 2016–

2023 oder eines Teils davon wurden 347 Bewilligungsgesuche gestützt auf Artikel 42 AIG (Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern) formell abgelehnt. Das sind durchschnittlich 38 verweigerte Bewilligungen pro Jahr.

Die Schätzungen sind je nach Kanton sehr unterschiedlich und reichen von 0 (AR) bis rund 1000 (ZH) Verweigerungen pro Jahr.

Eine genauere statistische Auswertung ist gestützt auf die eingegangenen Antworten nicht möglich.

Betroffene Personenkategorien (Frage 1 Bst. b)

Die meisten Umfrageteilnehmer haben diese Frage nicht (AG, AR, BE, BL, GR, NW, OW, SG, TG, TI, UR) oder nur teilweise (FR, SH, SZ, ZH, Stadt Biel) beantwortet. Nur eine Minderheit (AI, JU, NE, VD, Städte Bern und Thun) hat verwertbare Statistiken bereitgestellt. Demnach wurden die Gesuche um Nachzug der Ehegatten am häufigsten abgelehnt werden. An zweiter Stelle stehen Gesuche für Verwandte in aufsteigender Linie von Schweizerinnen und Schweizern oder ihren ausländischen Ehegatten, gefolgt von Gesuchen für Kinder von 0 bis 18 Jahren. Die Schätzungen einzelner Kantone (FR, SH, SZ, ZH) und der Stadt Biel untermauern teilweise diese Feststellung.

Eine genauere statistische Auswertung ist gestützt auf die eingegangenen Antworten nicht möglich.

Gründe für die Verweigerung (Frage 2)

Die Kantone AR, BE, FR, GR, OW, SG und TG haben diese Frage nicht beantwortet. Die Antworten der übrigen Umfrageteilnehmer (AG, AI, BL, JU, NE, NW, SH, SZ, TI, UR, VD, ZH, Städte Bern, Biel und Thun) lassen keine detaillierte Auswertung zu. Aus den Stellungnahmen geht jedoch hervor, dass die kantonalen Migrationsbehörden die Ablehnung von Gesuchen für den Nachzug von Ehegatten oder für Verwandte in absteigender Linie in der Regel mit der Überschreitung der ausländerrechtlichen Fristen (Art. 42 Abs. 1 und 47 Abs. 1 AIG) oder dem Vorliegen von Widerrufsgründen (Art. 51 AIG, insbesondere Scheinehe oder fehlende finanzielle Mittel) begründeten.

Die fehlende dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat der ausländischen Familienangehörigen einer Schweizerin oder eines Schweizers vor der Gesuchseinreichung ist insbesondere beim Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie ein Grund für den ablehnenden Entscheid (Art. 42 Abs. 2 AIG).

Eine genauere statistische Auswertung ist gestützt auf die eingegangenen Antworten nicht möglich.

Einschätzung der möglichen Auswirkungen des Entwurfs (Frage 3)

Die meisten Umfrageteilnehmer (AG, AI, BL, FR, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, ZH, Städte Bern und Biel) sind der Ansicht, dass bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfs mit mehr Gesuchen um Familiennachzug zu rechnen wäre. Nur eine Minderheit (AR, SZ) geht davon aus, dass der Entwurf nicht zu mehr Gesuchen führen würde.

Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer (AG, AI, BL, FR, GR, NE, NW, OW, SG, TG, UR, VD, ZH, Stadt Biel) erwartet den grössten Anstieg bei Gesuchen um *Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie*. Ein Teil von ihnen geht davon aus, dass zusätzlich auch die Gesuche um *Nachzug von Verwandten in absteigender Linie* zunehmen würden (in diesem Sinn: NE, SG, UR, Stadt Biel). Die übrigen Umfrageteilnehmer sind der Ansicht, dass der grösste Anstieg nur den Nachzug von Verwandten in absteigender Linie betreffen würde (JU, TI). Im Gegensatz

dazu betont OW, dass keine starke Zunahme der Gesuche bei Verwandten in absteigender Linie zu erwarten wäre.

4. Ausführliche Ergebnisse der Umfrage bei den Kantonen

Auswertung der Ergebnisse

1. ***Wie viele Aufenthaltsbewilligungen haben Sie im Rahmen des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen zu einer Schweizerin oder einem Schweizer in Anwendung von Artikel 42 AIG verweigert, aufgeschlüsselt nach Jahr und Kategorie (Ehegatten, Verwandte in absteigender Linie von 0 bis 18 Jahren, von 18 bis 21 Jahren und von über 21 Jahren, denen Unterhalt gewährt wird, Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird)?***

a) Anzahl formeller Verweigerungen zwischen 2016 und 2023 (Statistiken und Schätzungen)

Die meisten Umfrageteilnehmer führen keine Statistiken zur Anwendung von Artikel 42 AIG, einige haben aber die Anzahl Verweigerungen pro Jahr oder während eines bestimmten Zeitraums geschätzt (AR, BL, NW, OW, SG, SZ, TG, UR, ZH, Stadt Biel). Nur eine Minderheit der Umfrageteilnehmer hat verwertbare Statistiken für die Jahre 2016–2023 oder einen kürzeren Zeitraum bereitgestellt (AG, AI, BE, JU, NE, SH, TI, VD, Städte Bern und Thun).

Daraus ergibt sich Folgendes:

- Gemäss den von acht Kantonen und zwei Städten bereitgestellten *Statistiken* wurden zwischen 2016 und 2023 insgesamt 347 Bewilligungsgesuche in Anwendung von Artikel 42 AIG formell abgelehnt. Das sind durchschnittlich 38 verweigerte Bewilligungen pro Jahr.

  AG: 75 Gesuche; AI: 2 Gesuche; BE: 22 Gesuche (im Zeitraum 2021–2023); JU: 5 Gesuche; NE: 26 Gesuche (im Zeitraum 2017–2023); SH: 18 Gesuche (im Zeitraum 2016–2022); TI: 10 Gesuche (im Zeitraum 2021–2023); VD: 128 Gesuche; Stadt Bern: 40 Gesuche; Stadt Thun: 21 Gesuche (im Zeitraum 2016–2023).

- Die *Schätzungen* von neun Kantonen und der Stadt Biel über die Anzahl formell verweigerter Aufenthaltsbewilligungen in Anwendung von Artikel 42 AIG reichen von 0 (AR) bis zu 1000 (ZH) pro Jahr.

  Es wurden folgende Daten bereitgestellt:

  AR : keine Verweigerung (im Zeitraum 2016–2023) ; BL: 200 formelle und informelle Verweigerungen (im Zeitraum 2016–2023) ; NW: 1–2 Verweigerungen pro Jahr ; OW: 3–5 verweigerte Bewilligungen zum Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie im Zeitraum 2016–2023 (keine weiteren Schätzungen)) ; SG: 20–30 Verweigerungen pro Jahr ; SZ: 4–8 Verweigerungen pro Jahr ; TG: geschätzte Anzahl der Verweigerungen im Zeitraum 2016–2023 im tiefen zweistelligen Bereich ; UR: 2–3 Verweigerungen pro Jahr ; ZH: 1000 Verweigerungen pro Jahr ; Stadt Biel: 1–2 Verweigerungen pro Jahr.

Besondere Bemerkungen:

BL, GR, JU, NE, NW, SG und die Stadt Bern halten fest, dass zahlreiche Gesuche informell abgelehnt oder nicht statistisch erfasst würden und auch eine Schätzung nicht möglich sei. In der Praxis würden die betroffenen Personen bei Nichterfüllen der Voraussetzungen auf ein Gesuch um Familiennachzug verzichten.

TG weist darauf hin, dass die zusätzliche Anzahl der Gesuche bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfs gestützt auf die erhobenen Daten nicht eingeschätzt werden könne, da wegen

der bestehenden restriktiven Regelung kaum derartige Gesuche eingereicht würden. Eine gewisse Annäherung an die Zahl der zu erwartenden Gesuche sei anhand der Statistiken zur Einbürgerung möglich. In der Praxis würden eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer oder ihre ausländischen Ehegatten oft einen engen und regelmässigen Kontakt zu den Verwandten im Herkunftsstaat pflegen, wozu auch eine finanzielle Unterstützung gehöre. Dadurch könnten sie die Voraussetzungen für den Familiennachzug künftig erfüllen. Die Anzahl möglicher zusätzlicher Gesuche um Familiennachzug sei also erheblich.

BE hält fest, dass bereits heute Gesuche eingereicht würden für den Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird. In diesen Fällen würden heute allerdings Aufenthaltsbewilligungen wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 AIG) oder für Rentnerinnen oder Rentner (Art. 28 AIG) beantragt. Diese Gesuche würden in den Statistiken zu Artikel 42 AIG jedoch nicht erfasst. Die Zahl solcher Gesuche hat BE nicht bekannt gegeben.

b) *Betroffene Personenkategorien*

Die meisten Umfrageteilnehmer haben diese Frage nicht (AG, AR, BE, BL, GR, NW, OW, SG, TG, TI, UR) oder nur teilweise (FR, SH, SZ, ZH, Stadt Biel) beantwortet. Nur eine Minderheit (AI, JU, NE, VD, Städte Bern und Thun) hat verwertbare Statistiken bereitgestellt.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- In den Kantonen mit statistischen Angaben werden am häufigsten Familiennachzugsgesuche (Art. 42 AIG) abgelehnt, die die Ehegatten betreffen. An zweiter Stelle stehen Gesuche für Verwandte in aufsteigender Linie, gefolgt von Gesuchen für Kinder von 0 bis 18 Jahren.

Kanton	Ehegatte	Kinder von 0 bis 18 Jahren	Kinder über 18 bis 21 Jahre	Kinder über 21 Jahre, denen Unterhalt gewährt wird	Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird	Referenzzeitraum
AI	0	0	0	0	2	2016–2021
JU	2	2	1	0	0	2016–2023
NE	12	4	1	1	8	2017–2023
VD	3	4	0	5	14	2016–2023
Stadt Bern	32	4	k. A.	k. A.	4	2016–2023
Stadt Thun	21	4	0	0	0	2016–2023
TOTAL	**70**	**18**	**2**	**6**	**28**	

- Die übrigen Kantone und die Stadt Biel, die diese Teilfrage beantwortet haben, äusserten sich wie folgt:

ZH hält fest, dass von den rund 1000 abgelehnten Gesuchen pro Jahr rund 500 den Nachzug von Kindern über 21 Jahre sowie von Verwandten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, betreffe. Die andere Hälfte betreffe den Nachzug von minderjährigen Kindern und Ehegatten. Es würden jedoch nur wenige Nachzugsgesuche für Ehegatten abgelehnt.

FR äussert sich ebenfalls in diesem Sinn. Die Verweigerungen würden hauptsächlich Verwandte in aufsteigender Linie oder im Herkunftsland eingeschulte Kinder betreffen, für die das Gesuch um Familiennachzug erst spät eingereicht werde.

Die Stadt Biel hält fest, dass nur selten Gesuche um Nachzug von Verwandten in absteigender Linie über 18 Jahren und von Verwandten in aufsteigender Linie eingereicht würden.

SZ gibt an, dass die vier bis acht abgelehnten Gesuche pro Jahr (Art. 42 AIG) hauptsächlich den Nachzug von ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern betreffen. In den letzten Jahren seien zudem kaum Gesuche eingereicht worden für den Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie von Schweizerinnen und Schweizern oder von ihren ausländischen Ehegatten.

SH gibt für den Zeitraum 2016–2022 folgende Zahlen an: Abgelehnt wurden zehn Gesuche für Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, fünf Gesuche für Verwandte in absteigender Linie von Schweizerinnen und Schweizern oder von ihren ausländischen Ehegatten (ohne Altersangabe) und zwei Gesuche für Verwandte in aufsteigender Linie von Schweizerinnen und Schweizern oder von ihren ausländischen Ehegatten.

2. <u>Aus welchen Gründen</u> haben Sie die Aufenthaltsbewilligung verweigert: nicht fristgerecht eingereichtes Gesuch (Art. 47 Abs. 1 AIG), Vorliegen von Widerrufsgründen (Art. 51 Abs. 1 Bst. b AIG), fehlende dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Staates von Verwandten in absteigender Linie zwischen 18 und 21 Jahren oder über 21 Jahren, denen Unterhalt gewährt wird, und von Verwandten in aufsteigender Linie (Art. 42 Abs. 2 AIG)?

AR, BE, FR, GR, OW, SG und TG haben diese Frage nicht beantwortet.

Die Antworten der übrigen Umfrageteilnehmer (AG, AI, BL, JU, NE, NW, SH, SZ, TI, UR, VD, ZH, Städte Bern, Biel und Thun) lassen keine genaue Auswertung zu. Aus den Stellungnahmen geht jedoch hervor, dass die Ablehnung der Gesuche für Ehegatten oder Verwandte in absteigender Linie in der Regel mit dem Überschreiten der ausländerrechtlichen Nachzugsfristen (Art. 42 Abs. 1 und 47 Abs. 1 AIG) oder dem Vorliegen von Widerrufsgründen (insbesondere Scheinehe oder fehlende finanzielle Mittel) begründet wird. Der Umstand, dass vor der Gesuchseinreichung keine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat vorhanden ist, ist vor allem bei der Ablehnung des Nachzugs von Verwandten in aufsteigender Linie ausschlaggebend (Art. 42 Abs. 2 AIG).

Die Tabelle unten fasst die am häufigsten genannten Ablehnungsgründe zusammen:

Kanton / Stadt	Ablehnung des Familiennachzugs hauptsächlich aus den folgenden Gründen:		
	Nicht fristgerecht eingereichtes Gesuch (Art. 47 Abs. 1 AIG)	Vorliegen von Widerrufsgründen (Art. 51 Abs. 1 Bst. b AIG)	Keine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU/EFTA-Staat vor der Gesuchseinreichung
AG	✓		✓
AI		✓	
BL		✓	✓
JU	✓	✓	
NE	✓	✓	✓
NW	✓		
SH	✓	✓	
SZ	✓	✓	
TI		✓	
UR	✓		
VD	✓		✓
ZH		✓	✓
Bern	✓	✓	✓
Biel		✓	
Thun	✓	✓	

3. Gehen Sie gemäss Ihrer Praxiserfahrung davon aus, dass der Entwurf der SPK-N zu mehr Gesuchen um Familiennachzug von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen einer Schweizerin oder eines Schweizers führen wird im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 42 AIG)? Falls ja, in welchem Umfang? Bei welcher Art von Familiennachzug und bei welcher Altersgruppe erwarten Sie den stärksten Anstieg?

a) Auswirkungen des Entwurfs auf die Anzahl Gesuche im Vergleich zum geltenden Recht

Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer (AG, AI, BL, FR, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, ZH, Städte Bern und Biel) ist der Ansicht, dass bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfs mit einer Zunahme der Familiennachzugsgesuche zu rechnen ist. FR, GR, NW, SG, SZ, ZH und die Stadt Biel gehen davon aus, dass der Anstieg stark oder erheblich ausfallen wird.

Nur eine Minderheit der Umfrageteilnehmer (AR, SZ) erwartet bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfs keine Zunahme der Gesuche. BE äussert sich ebenfalls in diesem Sinn und hält fest, dass sich die Zahl der Gesuche nicht grundlegend ändern dürfte. Allfällige zusätzliche Gesuche – insbesondere für Verwandte in aufsteigender Linie von Schweizerinnen und Schweizern oder ihren ausländischen Ehegatten – würden jedoch wegen der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Lockerungen eher gutgeheissen.

b) Zunahme der Gesuche gemäss Schätzungen der Umfrageteilnehmer

Für die Mehrheit der Umfrageteilnehmer ist es schwierig abzuschätzen, wie stark die Gesuche zunehmen würden. Elf Kantone und die Städte Bern und Biel haben jedoch folgende Schätzungen abgegeben:

AI rechnet mit zusätzlichen 10–15 Gesuchen pro Jahr.

FR erwartet zwei- bis dreimal mehr Gesuche pro Jahr.

GR geht für die gesamte Schweiz von zusätzlichen Gesuchen um Familiennachzug in sechsstelliger Höhe aus, insbesondere für Verwandte in aufsteigender Linie von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern.

OW rechnet mit drei bis fünf zusätzlichen Gesuchen pro Jahr bei Verwandten in aufsteigender Linie.

ZH geht davon aus, dass die Anzahl der Gesuche vor allem in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Vorlage stark ansteigen wird. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs würden Gesuche erneut eingereicht, die zuvor abgelehnt wurden, weil die Betroffenen die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllten, erneut angenommen werden könnten. Danach dürfte die Zahl der Gesuche auf einem hohen Niveau stabilisieren wird, d.h. bei etwa dem Doppelten des aktuellen Niveaus (vgl. oben zu Frage 1).

BL und NE unterstreichen, dass mit einem relativ hohen Anstieg zu rechnen wäre. Sie würden schon heute zahlreiche Anfragen zu den Voraussetzungen für den Familiennachzug erhalten. Die betreffenden Personen würden auf die Einreichung eines formellen Gesuchs verzichten, wenn sie insbesondere die heute geltenden Nachzugsfristen zu Kenntnis genommen hätten.

FR geht von einer starken Zunahme der Gesuche aus.

Auch GR, NW, SG, ZH sowie die Städte Bern und Biel rechnen mit einem starken oder erheblichen Anstieg.

Die Stadt Bern unterstreicht, dass der Arbeitsaufwand für die Migrationsbehörden zunehmen würde – auch was die Prüfung der Gesuche um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in den Folgejahren betreffe.

c) Schätzungen in Bezug auf die Art des Familiennachzugs:

Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer (AG, AI, BL, FR, GR, NE, NW, OW, SG, TG, UR, VD, ZH, Stadt Biel) erwartet den grössten Anstieg bei Gesuchen um *Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie*.

Die Stadt Biel erhält heute regelmässig Gesuche um «Verlängerung eines touristischen Aufenthalts» von Drittstaatsangehörigen, damit sie sich weiterhin um ihre Grosskinder kümmern können. Es sei daher von zusätzlichen Gesuchen für Personen ab 50 Jahren auszugehen. ZH erwartet bei Gesuchen für Verwandte in aufsteigender Linie einen stärkeren Anstieg als bei Gesuchen für Verwandte in absteigender Linie.

BL, NE und OW halten fest, dass die Umsetzung des Gesetzesentwurfs mit höheren Kosten einhergehen würde. Eine nicht vernachlässigbare Zahl der in den letzten Jahren eingebürgerten Personen möchte die im Herkunftsland lebenden Eltern in die Schweiz nachziehen, damit diese Leistungen des schweizerischen Gesundheitswesens beanspruchen können. Das Gleiche gelte für die aus Drittstaaten stammenden Schwiegereltern von Schweizerinnen und Schweizern. GR, TG und die Stadt Bern äussern sich ebenfalls in diesem Sinn. BL und NE unterstreichen, dass sich die Integration im fortgeschrittenen Alter schwierig gestalte.

Ein Teil der Umfrageteilnehmer geht davon aus, dass zusätzlich auch die Gesuche um *Nachzug von Verwandten in absteigender Linie* zunehmen würden (in diesem Sinn: SG, NE, UR, Stadt Biel). Die übrigen Umfrageteilnehmer sind der Ansicht, dass der grösste Anstieg nur den Nachzug von Verwandten in absteigender Linie betreffen würde (JU, TI). Im Gegensatz dazu unterstreicht OW, dass keine starke Zunahme der Gesuche für Verwandte in absteigender Linie zu erwarten wäre.

d) *Von einer Zunahme der Nachzugsgesuche für Verwandte in absteigender Linie betroffene Altersgruppen*

JU und UR erwarten einen Anstieg der Gesuche um Nachzug von Kindern unter 18 Jahren, die die heute geltende gesetzliche Nachzugsfrist nicht erfüllen (Art. 47 Abs. 1 AIG). JU, NE und UR würden dazu häufig Anfragen per Telefon oder E-Mail erhalten. In der Regel werde auf die Einreichung eines formellen Gesuchs verzichtet, wenn die Kinder älter als 18 Jahre alt sind. JU und NE können keine Angaben zum Umfang der zusätzlich zu erwartenden Gesuche machen.

JU, SG, TI und die Stadt Bern gehen davon aus, dass der Entwurf auch zu mehr Gesuchen für den Nachzug von Kindern zwischen 18 und 21 Jahren führen würde.

TI erwartet zudem einen Anstieg der Gesuche für Kinder über 21 Jahren, denen Unterhalt gewährt wird. Dies gelte insbesondere für ausländische Kinder aus einer früheren Beziehung des ausländischen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers (Stiefkinder).